

Satzung
Ruth Cohn Institut für TZI Rheinland / Westfalen e.V
Dormagen

	<p>Präambel</p> <p>Das "Ruth Cohn Institut für TZI - Rheinland/Westfalen e.V." wurde gegründet, um die "Themenzentrierte Interaktion" (TZI), wie sie von Ruth C. Cohn seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelt worden ist, zu vertreten und zu fördern.</p> <p>Die TZI basiert auf den drei von Ruth C. Cohn formulierten Axiomen: „Der Mensch ist eine psycho-biologische Einheit und ein Teil des Universums. Er ist darum gleichermaßen autonom und interdependent. Die Autonomie des Einzelnen ist umso größer, je mehr er sich seiner Interdependenz mit allen und allem bewusst wird.</p> <p>Ehrfurcht gebührt allem Lebendigen und seinem Wachstum. Respekt vor dem Wachstum bedingt bewertende Entscheidungen. Das Humane ist wertvoll, Inhumanes ist wertbedrohend.</p> <p>Freie Entscheidung geschieht innerhalb bedingender innerer und äußerer Grenzen; Erweiterung dieser Grenzen ist möglich.</p> <p>Diese Grundannahmen münden in ein pädagogisches Konzept, das die vier Faktoren gleichberechtigt berücksichtigt: die sachliche Aufgabe, die Situation der beteiligten Individuen, die Gegebenheiten der jeweiligen Gesprächs- oder Arbeitsgruppe und die äußeren Bedingungen der Arbeitssituation.</p>
§1	<p>Name und Sitz</p> <p>Der Verein hat den Namen Ruth Cohn Institut für TZI - Rheinland/Westfalen e.V. Er hat seinen Sitz in Dormagen.</p>
§ 2	<p>Ziel und Zweck des Vereins</p>
2.1	<p>Der Verein fördert Bildung und Erziehung und die Humanisierung von Lebens- und Arbeitsprozessen im Sinne der TZI nach Ruth C. Cohn. Er dient der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und dem Völkerverständigungsgedanken.</p>
2.2	<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
2.3	<p>Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kurse, Seminare, berufsspezifische Fachgruppen, Arbeitskreise und andere Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung in der TZI wie auch durch gemeinsame Veranstaltungen mit den Mitgliedern, b) internationale und interkulturelle Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zweckorientierung, c) Forschung, Weiterentwicklung und Überprüfung der TZI in ihren vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten, d) allgemeine und zielgruppenspezifische

	Öffentlichkeitsarbeit.
2.4	Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
2.5	Das Ruth Cohn Institut für TZI - Rheinland/Westfalen e.V. ist als regionale Organisation Mitglied im Dachverband Ruth Cohn Institute for TCI - international
§ 3	Mitgliedschaft
3.1	Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3.2	Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Arbeit des Vereins gem. §2 unterstützen und mindestens zwei Kurse bei Mitgliedern des Lehrkollegiums besucht haben. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3.3	Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3.4	Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann die/der Antragstellende Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
3.5	Die Mitgliedschaft endet a) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres, der dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate zuvor schriftlich zu erklären ist, b) durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person oder der Personenvereinigung, c) durch Ausschluss auf Grund einer Vorstandsentscheidung, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt. Ihm ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Legt es Widerspruch ein, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, d) wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags trotz Mahnungen bis zum Jahresende im Verzug ist. Dann wird das Mitglied vorläufig von der Mitgliederliste genommen. Bleibt die Zahlung weitere sechs Monate aus, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.
§ 4	Beiträge und Geschäftsjahr
4.1	Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag.
4.2	Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall den Beitrag stunden, ändern oder erlassen.
4.3	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 5	Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der regionale Ausbildungsausschuss, d) das regionale Lehrkollegium.
§ 6	Die Mitgliederversammlung
6.1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorstand einberufen.
6.2	Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
6.3	Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen

	verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
6.4	<p>Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>a) Beschlüsse und Wahlergebnisse kommen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen zustande. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei mehr als 30 % Enthaltungen muss die Abstimmung wiederholt werden.</p> <p>b) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Wahlen erfolgen auf Verlangen eines Mitglieds geheim.</p> <p>c) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen gefasst.</p> <p>d) Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen auf der Tagesordnung der schriftlich versandten Einladung aufgeführt sein.</p>
6.5	Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit eine/n andere/n Versammlungsleiter/in wählen. Über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in und einem anwesenden Mitglied unterzeichnet sein muss.
§ 7	<u>Aufgaben der Mitgliederversammlung</u>
7.1	<p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt</p> <p>a) die Mitglieder des Vorstands,</p> <p>b) die Mitglieder des Ausbildungsausschusses,</p> <p>c) zwei Rechnungsprüfer/innen.</p>
7.2	<p>Sie beschließt insbesondere über</p> <p>a) die Änderung dieser Satzung,</p> <p>b) Anträge der Mitglieder und der Organe,</p> <p>c) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,</p> <p>d) Jahresabschlüsse,</p> <p>e) die Entlastung des Vorstands für das jeweils abgeschlossene Jahr,</p> <p>f) die Auflösung des Vereins.</p>

§ 8	<u>Der Vorstand</u>
8.1	Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Ad personam gewählt werden: a) die/der Vorsitzende, b) die Leiterin / der Leiter des Ressorts Ausbildung, c) die Leiterin / der Leiter des Ressorts Finanzen, d) sowie einem/einer bis fünf Beisitzer/in/nen.
8.2	Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bestimmen eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.
8.3	Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/sie muss ihn einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordert.
8.4	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 3 Wochen eine 2. Sitzung mit den gleichen zur Entscheidung stehenden Tagesordnungspunkten einzuberufen. . Diese Sitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
8.5	Der Vorstand hat das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung bis zu zwei Vereinsmitglieder zu kooptieren, die bis dahin die gleichen Rechte und Pflichten von Vorstandsmitgliedern haben.
8.6	Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Sie werden von dem/der jeweiligen Leiter/in der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.
8.7	Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit andere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
8.8	Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
8.9	Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne seiner Satzung und im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
8.10	Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, b) die Organisation und Verantwortung für das regionale Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot; Überwachung der Einhaltung der Ausbildungsrichtlinien des Ruth Cohn Institute for TCI - international, c) die Vergabe von Aufträgen nach innen und nach außen, d) das Qualitätsmanagement, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, e) die budgetgerechte Verwaltung der Vereinsfinanzen, f) die Kontrolle und Dokumentation der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel, g) Kontakt zum Ruth Cohn Institute for TCI - international; er entsendet Vertreter/innen in die Mitgliederversammlung des Ruth Cohn Institute for TCI - international.
§ 9	<u>Der Ausbildungsausschuss (AA)</u>

9.1	<p>Der AA besteht aus</p> <p>a) der Leitung des Ressorts Ausbildung sowie</p> <p>b) mindestens fünf und höchstens acht weiteren Mitgliedern.</p> <p>Zur Leitung des Ressorts kann nur ein Mitglied des Lehrkollegiums gewählt werden.</p> <p>Lehrbeauftragte, Diplomierte und Ausbildungskandidat/innen sollen mit jeweils mindestens einer Person vertreten sein.</p> <p>Die Mitglieder des AA werden auf drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.</p>
9.2	Der AA gibt sich eine Geschäftsordnung.
§ 10	<u>Das Lehrkollegium</u>
10.1	Das Lehrkollegium besteht aus den Lehrbeauftragten des Ruth Cohn Institute for TCI - international, die Mitglied im Ruth Cohn Institut für TZI - Rheinland/ Westfalen e.V. sind.
10.2	Das Lehrkollegium wählt eine/n bis zwei Sprecher/innen.
10.3	<p>Vornehmliche Aufgaben sind</p> <p>a) die Ausbildung in der TZI zu gewährleisten und weiter zu entwickeln,</p> <p>b) das regionale Ausbildungsangebot zu koordinieren,</p> <p>c) den Austausch über die Praxis und die theoretisch-wissenschaftliche Weiterentwicklung der TZI *zu fördern.</p>
§ 11	<p><u>Verwendung von Gewinnen</u></p> <p>Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.</p>
§ 12	<p><u>Datenschutz</u></p> <p>Die personenbezogenen Daten werden in der zentralen Datenbank des RCI-international und seiner Mitgliedsvereine gespeichert und werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung durch technische und organisatorische Maßnahmen geschützt.</p> <p>Sie werden im Rahmen der Vereinstätigkeiten verwendet. Darüber hinaus werden sie von RCI-international im Sinne von Ziel und Zweck des Vereins – Aus- und Fortbildung in der TZI – genutzt.</p> <p>Eigentümer der jeweiligen Daten bleiben die Regionen/Mitgliedsvereine. Mit einem Vertrag zwischen dem RCI Rheinland/Westfalen und dem RCI-international werden die Rahmenbedingungen im Sinne von Ziel und Zweck des Vereins geregelt.</p>
§ 13	<p><u>Auflösung des Vereins</u></p> <p>α) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln den anwesenden Mitglieder beschließen (siehe auch § 6,4 d. Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p> <p>β) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher</p>

	Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.
--	---

Freckenhorst, den 9. März 2014

Diese Satzung ist im § 1, im § 8.1 und 8.5 verändert worden. Die genannten Änderungen sind auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 9. März 2014 in Freckenhorst verabschiedet worden. Diese Satzung löst die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des „Ruth Cohn“-Instituts am 3. März 2013 in Waldbreitbach beschlossene Satzung ab.